



Niedersächsischer Integrationsrat
Geschäftsstelle Bildungsverein
Wedekindstr. 14, 30161 Hannover
Tel.: 0511 338 798 54
Fax: 0511 338 798 42
nir@bildungsverein.de
www.nds-nir.de



Niedersachsen

Der Niedersächsische
Integrationsrat wird durch das
Land Niedersachsen gefördert

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages
Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

**Gesetzentwurf des BMFSFJ zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (Stand: 9. Juni 2015);
Stellungnahme des Nds. Integrationsrates**

Das BMFSFJ hat mit Stand vom 9. Juni 2015 den ‚Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher‘ übersandt, der hier am 17. Juni 2015 eingegangen ist. Vor dem Hintergrund der Tagung der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe am 23. Juni und einer Arbeitsbesprechung des BMFSFJ mit den Landesministerien am 26. Juni 2015 möchte der NIR die Gelegenheit zu einer Stellungnahme nutzen.

Das BMFSFJ schlägt nachstehende Lösungsansätze vor, die sich vorrangig am Primat der Kinder- und Jugendhilfe bzw. an der Primärzuständigkeit des Jugendamtes für Erstversorgung, Unterbringung, Clearingverfahren und an die Inobhutnahme anschließende Hilfeleistungen für unbegleitete ausländische Minderjährige orientieren sollen:

- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) werden nicht (mehr) in den Erstaufnahmeeinrichtungen aufgenommen, sondern werden nach dem sog. Königsteiner Schlüssel [Niedersachsen danach 9,4 %] binnen drei Tagen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge direkt den Bundesländern zugewiesen.
- Die Altersgrenze, ab der Verfahrenshandlungen nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz vorgenommen werden können, wird von 16 auf 18 Jahre angehoben. Dieser Personenkreis wird damit dem Personenkreis der SGB VIII-Empfänger ohne Migrationshintergrund gleichgestellt.

Die Stellungnahme wird auf Aspekte des Bundesgesetzes beschränkt, das die wesentlichen Zuweisung- und Umsetzungsschritte innerhalb der Bundesländer mit Ausnahme der Zeitvorgaben außer Acht lässt.

Die Verteilung nach dem sog. Königsteiner Schlüssel ist eine mathematisch nachvollziehbare, anerkannte und ‚gerechte‘ (Kosten-)Verteilungsmethode, die jährlich den Veränderungen in Bezug auf Einwohnerzahl und Einkommen angepasst wird.

Hier werden allerdings keine ‚Kosten‘ verteilt und zugewiesen sondern Menschen!

Die Zuständigkeit des Bundes (hier: das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) beschränkt sich auf diese rechnerische Verteilung und Zuweisung und statistische Erfassung in einer neu anzuschaffenden Software. Bei einer selbst auferlegten Vorgabe von drei Tagen für die Entscheidung über die Festlegung des aufnehmenden Bundeslandes wird eine individuelle Prüfung der persönlichen Umstände des ‚umF‘ (Plausibilität der Flucht, Hinweis auf Kriegserlebnisse mit erkennbar erforderlicher therapeutischer Behandlung, familiäre Zusammenhänge etc.) bloßes Wunsdenken sein. Die Verteilung auf Landesebene binnen vier Tagen dürfte unter diesen Aspekten auch nicht realisierbar sein. Eine rein bürokratische Verteilung unter ausschließlicher Beachtung statistischer Aspekte erscheint machbar; diese stünde aber im krassen Widerspruch zu den unumstrittenen Zielen des Kindeswohls und des besonderen Schutzbedürfnisses der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.

Die Verteilung seitens des BAMF auf die Bundesländer lässt nicht erkennen, ob dort überhaupt die personellen, therapeutischen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Betreuung gegeben sind bzw. gegeben sein müssen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Ansprüchen an das Kindeswohl und an die besonderen Schutzbedürfnisse dieses ganz speziellen Personenkreises findet nicht statt. Eine Gleichsetzung dieses Personenkreises mit anderen (erwachsenen) Flüchtlingen wäre aus hiesiger Sicht grob fahrlässig.

Zur Schaffung von tragfähigen Lösungen innerhalb der Bundesländer könnte es hilfreich sein, dass das Gesetz zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten wird und die Bundesländer bis dahin die Gelegenheit erhalten eigene Strukturen zu schaffen und vorbereitet zu sein. Unabhängig davon sollte auf Landesebene in Niedersachsen zeitnah eine weitere und differenziertere Auseinandersetzung mit dem unausweichlichen Thema erfolgen; Abwarten ist keine Lösung.

Diese Zeit könnte durch die Bundesländer auch für weitere Verhandlungen über eine Kostenbeteiligung durch den Bund genutzt werden; vgl. die aktuellen Diskussionen.

Dieser Zeitraum darf aber auch nicht zu lange bemessen sein, denn die ‚umF‘ kommen stetig weiter in die Bundesrepublik und bedürfen hier der Hilfe.

Die Kostenprognose für diesen Personenkreis dürfte weit zu niedrig angesetzt sein. Bei einer vom BMFSFJ eingeplanten Betreuungsdauer von sechs Monaten werden je Flüchtling 31.500 EUR angesetzt (5.250 EUR/Monat). Unter Berücksichtigung von Therapie- und Sprachmittlerkosten dürfte dieser Betrag nicht ausreichen. Das BAMF hat demnach selbst von einer dreimonatigen Bearbeitungsdauer für die Entscheidung über Asylanträge Abstand genommen.

Die Gleichstellung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge mit anderen SBG VIII-Empfängern ohne Migrationshintergrund durch Heraufsetzen der Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre wird ausdrücklich begrüßt.

Im Auftrag

gez. Lucy Grimme

stellv. Vorsitzende